

Demokratie und Kirchen

Die Listen jener Elemente, die grundlegend zu einer Demokratie gehören, sind sehr uneinheitlich. Dennoch gibt es Elemente, die bei allen Autoren zu finden sind. Man könnte sie als "Fundamentaleigenschaften jeder Demokratie" bezeichnen. Sie sind Zeichen der Bemühung, die Ausübung der Macht mit der Freiheit des Einzelnen auszugleichen. Es sind:

1. die Trennung der Gewalten;
2. die Verpflichtung für die Inhaber der Amtsgewalt sich selbst an jene Regeln, die sie gemacht haben, zu halten;
3. die Teilnahme aller an der Leitung der Gemeinschaft;
4. die Achtung vor den Rechten und Freiheiten der Person.

1. Trennung der Gewalten

Nach dem englischen Philosophen John LOCKE (1632-1704) gibt es in einer Gesellschaft zwei Gewalten: die Gesetzgebende und die Ausführende. Der Franzose Montesquieu (1689-1755) fügte eine dritte hinzu: die Richterliche. In einer demokratischen Gesellschaft sind diese Gewalten getrennt. Sie funktionieren unabhängig voneinander, und die Personen oder Institutionen, die eine dieser Gewalten ausüben, können nicht gleichzeitig eine andere innehaben. In Wirklichkeit ist die Trennung der Gewalten nie vollständig. Es gibt eine Grauzone, in der die Grenzziehung zwischen den einzelnen Gewalten schwierig ist.

In den meisten demokratischen Ländern sind die Gewalten hierarchisch geordnet, wobei die ausführende der gesetzgebenden eindeutig untergeordnet ist.

In einer demokratischen Gesellschaft ist es von Wichtigkeit, daß die richterliche Gewalt völlig unabhängig ist. Jede Frau und jeder Mann muß das Recht haben, seine Konflikte, sei es mit anderen Personen, sei es mit der Gesellschaft oder deren Autoritäten, einem unabhängigen und unparteiischen Richter vorzulegen. Außerdem erfordert die Demokratie eine Unterscheidung von gesetzgebender und ausführender Gewalt, ohne daß eine absolute Trennung der beiden notwendig ist.

2. Die Verpflichtung für die Autoritäten sich an ihre eigene Regeln zu halten

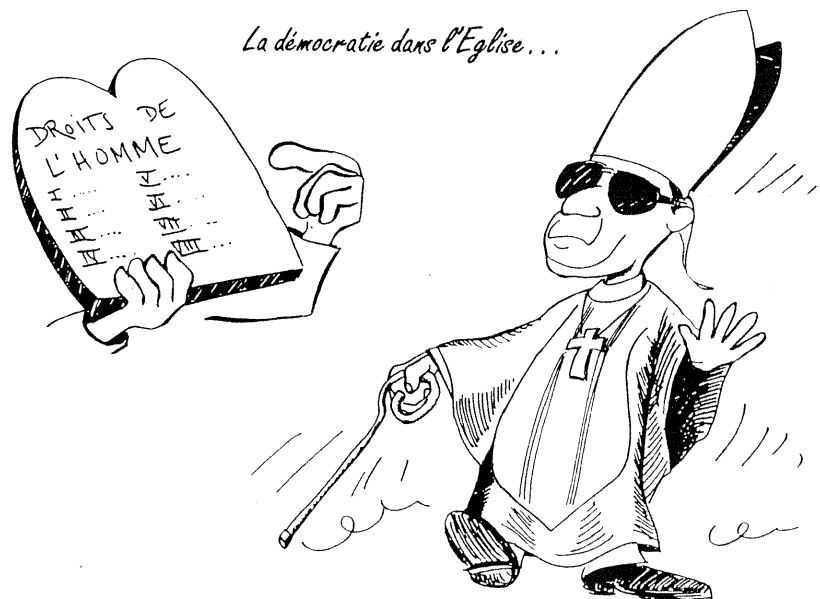
Die gesetzgebenden Autoritäten müssen sich an ihre eigenen Vorschriften halten. Das ist zunächst einmal gut für ihre eigene Glaubwürdigkeit. Doch vor allem

ist es unabdingbar für die Bürger, damit sie wissen woran sie sind und was sie zu erwarten haben. Könnten die Amtsinhaber nach Willkür handeln, gäbe es für niemanden noch irgendeine Sicherheit. Dieses Prinzip heißt Prinzip des Rechtsstaates und gründet auf der hervorragenden Bedeutung des Rechts. Der Rechtsstaat kann nur in einer Gesellschaft bestehen, der die Trennung der Gewalten nicht unbekannt ist. Einzig die wirksame Kontrolle durch unabhängige Rechtsprechung hindert die Amtsinhaber daran, willkürlich vorzugehen.

3. Die Teilnahme eines jeden an der Leitung der Gemeinschaft

Diese dritte wesentliche Eigenschaft jeder modernen Demokratie gibt jedem Mitglied einer Gemeinschaft die Möglichkeit an ihrer Leitung teilzuhaben. Im juristischen Vokabular wird diese Eigenschaft "Souveränität" oder "Herrschaft des Volkes" genannt. Um diese Herrschaft des Volkes zu verwirklichen, muß das Volk die Beschaffenheit der Leitung jener Gemeinschaft, in der es lebt, bestimmen können. Es ist dennoch nicht unerläßlich, daß jeder an jeder Entscheidung teilhat. Eine derartige Teilnahme würde die Wirksamkeit der Gruppe behindern. Es genügt, wenn die Mitglieder der Gemeinschaft Einfluß auf die wichtigsten Entscheidungen nehmen können, vor allem indem sie die Personen benennen, die die Ge-

in: Golias



meinschaft leiten sollen, wie dies ja zum Beispiel bei regelmäßigen Wahlen geschieht.

4. Achtung vor den persönlichen Rechten und Freiheiten

Jede demokratische Gemeinschaft muß den Menschen ihren individuellen Bereich der Selbstbestimmung garantieren. Sie muß Achtung haben vor den unveräußerlichen Rechten der Einzelpersonen, die unter ihrer Zuständigkeit leben, wie auch vor denen jeder anderen Person. Das schließt die Möglichkeit ein, die Übereinstimmung der Gesetze und Bestimmungen einer Gemeinschaft mit den Menschenrechten zu beurteilen. Alle Vorschriften, die diesen Rechten widersprechen, sind null und nichtig.

Zu diesen Rechten gehören die "Widerstandsrechte" wie z.B. das Recht auf einen gerechten Prozeß, die Redefreiheit, die Kultusfreiheit, aber ebenso die "Anspruchsrechte" wie z.B. das Recht auf Erziehung, das Recht auf eine für die geleistete Arbeit angemessene Entlohnung.

Die Menschenrechte sind aufs engste mit jenem wesentlichen Wert jeder Demokratie verflochten, den wir Pluralismus nennen. Eine demokratische Gemeinschaft muß Toleranz praktizieren, sogar jenen gegenüber, die eine der Majorität entgegenstehende Meinung vertreten.

Vergleichen wir nun dieses Idealbild einer westlichen Demokratie mit der aktuellen Organisation der römisch-katholischen Kirche.

In dieser Kirche kennen wir nur eine einzige Gewalt: die Regierungsgewalt. Es stimmt zwar, daß Kirchengesetz Nr. 135 § 1 in der Regierungsgewalt die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt unterscheidet. Doch dies sind nur verschiedene Gesichtspunkte einer und derselben Gewalt. Überdies sind all diese Aspekte der Regierungsgewalt in der Hand einer einzigen Person konzentriert, in der des Bischofs für seine Diözese, in der des Papstes für die Weltkirche.

Es kommt selten vor, daß Gläubige an einer Entscheidung, die Leitung der Kirche betreffend, mitbeteiligt sind. Aber sogar in diesen seltenen Fällen haben sie nur beratende Stimme. Weder der Bischof noch der Papst sind verpflichtet der Ansicht der Gläubigen zu folgen, die darum auch gar keinen wirklichen Einfluß auf die Leitung der Kirche haben.

Prinzipiell sind die kirchlichen Autoritäten verpflichtet, sich an ihre eigenen Normen zu halten. Doch es gibt folgenschwere Ausnahmen von dieser Regel. Da gibt es zuerst die Einrichtung der Dispense: Die Bischöfe und der Papst können in Einzelfällen von gewissen Regeln entbinden. Darüber hinaus gibt es mehrere Kirchengesetze, gemäß denen die Bischöfe und der Papst in schwierigen Lagen vom Gesetz abweichen dürfen. [Vergessen wir auch nicht das 4. Kapitel des Kirchenetzbuches, welches von den Privilegien handelt, den "Gnaden zu Gunsten von physischen oder juristischen Personen, die in einem genau bestimmten Akt durch jemand erteilt werden können, den der Gesetzgeber oder die ausführende Gewalt dazu befugt hat." (Kirchengesetz Nr. 76 § 1) Anmerkung des Übersetzers].

In den Kirchengesetzen NNr. 208-223 sind einige Satzungen zu finden, die den Menschenrechten ähnlich sehen. Das Problem besteht nur darin, daß diese Satzungen formal auf der gleichen Ebene stehen wie z.B. Kirchengesetz Nr. 924 § 3, welches festsetzt der Meßwein sei aus Trauben zu gewinnen. Im Kirchenrecht stellen die Menschenrechte keine übergeordneten Normen dar, denen die anderen Gesetze und Regeln entsprechen müssen.

Schlußfolgerung

Die katholische Kirche ist weit davon entfernt eine demokratische Gemeinschaft nach westlichem Verständnis zu sein. Bevor wir von einer demokratischen Kirche zu reden anfangen, müssen etliche grundlegende Punkte verwirklicht werden. Die Kirche braucht unparteiische Richter, die all denen einen Verweis erteilen - ausdrücklich sei nicht von Strafe geredet -, die sich nicht an ihre Normen halten, sogar wenn die Amtsträger selbst die Übertreter sind. Darüber hinaus müssen die Gläubigen wirklich und wirksam an der Kirchenleitung teilhaben. Nicht zuletzt müssen Garantien geschaffen werden, die sicherstellen, daß der Gesetzgeber, die Verwaltung, der Richter und jeder Einzelne verpflichtet wird, die Menschenrechte zu achten, damit jeder diesen Rechten entgegengesetzte Akt null und nichtig sei.

Ein wichtiger Faktor darf nicht außer acht gelassen werden: der Kontext, in dem die Kirche lebt und handelt. Die Gläubigen, welche die Kirche sind, sind zugleich Teil eines Staates. Dieser Staat geht der Kirche voraus. Das besagt nichts anderes, als daß die Kirche sich nach den Gesetzen des Staates zu richten hat, in dem sie tätig ist.

In Europa sind diese Staaten demokratisch, seit ein paar Jahren sowohl in Ost- wie in Westeuropa. Sie suchen also, die Menschenrechte zu achten. Eines dieser Rechte ist das der Kultusfreiheit, das heißt jener Freiheit, die es den religiösen Vereinigungen gestattet, sich nach eigenen Vorstellungen zu organisieren. Aber es gibt auch andere Menschenrechte: die Redefreiheit, die Freiheit der Nichtdiskriminierung ... Man darf sich fragen, ob ein demokratischer Staat eine Vereinigung, die im Bereich seiner Jurisdiktion tätig ist, nicht zwingen kann, jene Grundrechte zu achten, die er selber achtet. Wäre ein derartiger Eingriff ein Verstoß gegen die Kultusfreiheit?

Ein Grundrecht ist kein absolutes Recht. Es muß immer in seiner Beziehung zu den Menschenrechten betrachtet werden. Im Bereich der Menschenrechte ist eine gewisse Rangordnung festzustellen. Bestimmte Rechte sind so grundlegend, daß sie andere aufheben. Es scheint selbstverständlich, daß das Recht auf Leben höher zu bewerten ist als die Kultusfreiheit. Ein demokratischer Staat darf keine Menschenopfer im Bereich einer Religionsgemeinschaft zulassen. Doch sonst steht die Kultusfreiheit ziemlich oben auf der Liste der Menschenrechte.

Die Rangliste der Menschenrechte ist je nach Gesellschaft verschieden und veränderlich. Es scheint ganz und gar nicht unmöglich, daß eines Tages z.B. die Gleichheit von Mann und Frau als grundlegend verstanden wird, und die Verletzung dieses Rechtsprinzips, sogar im Rahmen einer Religion, als unerträglich empfunden wird.

Im Kirchenrecht stellen die Menschenrechte keine übergeordneten Normen dar, denen die anderen Gesetze und Regeln entsprechen müssen

Es liegt nicht außerhalb des Wahrscheinlichen, daß ein demokratischer Staat den religiösen Gemeinschaften, die auf seinem Territorium tätig sind, in der Tat die Beobachtung der Menschenrechte zur Auflage machen kann. Dennoch, um genau festzulegen, welche Rechte die religiösen Gemeinschaften zu achten verpflichtet sind und welche sie außer acht lassen dürfen, muß abgewogen werden zwischen dem in Frage stehenden Recht und der Kultusfreiheit. Das kann verschiedene Resultate erbringen, je nachdem, was in einem bestimmten Augenblick der

Menschheitsgeschichte als Grundrecht angesehen wird. Ich für meinen Teil bin geneigt, im Fall eines Konfliktes zwischen Menschenrecht und Kultusfreiheit, mich auf die Seite der Menschenrechte zu Lasten der Kultusfreiheit zu schlagen. Doch das ist meine persönliche Ansicht.

Miriam Schoors

Diskussionsbeitrag gehalten am 7.1.94 in Brüssel anläßlich des Treffens von "Christenrechte in der Kirche" und "Kirche im Aufbruch".

Aus dem Französischen von Jupp Wagner